

**S a t z u n g**  
**über ein besonderes Vorkaufsrecht**  
**der**  
**Gemeinde Filsum**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Filsum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für einen Bereich zwischen der Eisenbahnlinie Leer-Oldenburg, der Deterner Straße (K 74), der süd-östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5.1 „Gewerbegebiet Filsum“ und der nordwestlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5.2 „2. Erweiterung des Gewerbegebietes Filsum“ steht der Gemeinde Filsum ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfasst folgende Flurstücke der Flur 34 der Gemarkung Filsum  
  
Flurstück 49  
Flurstück 50  
Flurstück 51  
Flurstück 52
- (3) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Katasterplankarte im Maßstab 1:3000.

Der Katasterplankarte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Filsum, den 10. Dezember 2003

Bürgermeister

Gemeindedirektor